

JURISINFO FRANCO-
ALLEMAND

Juni 2018

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt
nur globale erste
Hinweise.

WIE KANN EIN DEUTSCHER UNTERNEHMER IN FRANKREICH TÄTIG WERDEN?

Was muss der deutsche Unternehmer beachten, der sich in Frankreich niederlassen möchte und von welchen Vorschriften sollte er Kenntnis haben, damit er seine Tätigkeit problemlos ausüben kann ? Sie finden nachstehend eine Übersicht der Hauptprobleme der Existenzgründung und der besonderen Gegebenheiten der französischen Gesetzgebung, die ein deutsches Unternehmen kennen sollte.

Für den Unternehmer, der die Absicht hegt, sich in Frankreich niederzulassen, stehen folgende Möglichkeiten offen :

A - Handelsvertretungen

Sowohl von Deutschland aus als auch durch eine in Frankreich bestehende Niederlassung können Handelsvertreter damit beauftragt werden, ein Produkt zu vertreiben.

Das französische Recht kennt zwei spezifische Ausgestaltungen eines solchen Vertretungsvertrags : den agent commercial (freier Handelsvertreter) sowie den Voyageur, Représentant, Placier - V.R.P., einen Aussendienstmitarbeiter, der einen Sonderstatus genießt.

Die beiden Tätigkeiten gleichen sich, es bestehen jedoch gewichtige Unterschiede in rechtlicher Hinsicht.

1) Der agent commercial (Handelsvertreter)

Er ist selbständig und kann seine Tätigkeit im Rahmen seines Auftrags so organisieren, wie er will. Er unterliegt nur in begrenztem Bereich einer

MERKBLATT

Berichterstattungspflicht. Zur Ausübung seines Berufs muss sich der französische Handelsvertreter in ein spezielles von den Gerichten geführtes Register eintragen lassen.

Sozialrechtlich wird der Handelsvertreter wie ein Selbständiger behandelt; er zahlt in dieselben Kassen wie ein Einzelunternehmer.

Nach Beendigung eines Handelsvertretervertrags hat der Vertreter unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf einen Ausgleich (indemnité de clientèle) :

- die Beendigung des Vertrages seitens des vertretenen Unternehmens beruht nicht auf einem beruflichen Fehler des Vertreters ;
- der Vertreter hat durch die Beendigung des Vertrages einen Schaden in Form entgangener Provision erlitten.

Es gibt kein gesetzlich festgelegtes Maximum ; die Gerichte sprechen in der Regel 2 Jahresprovisionen zu.

Desweiteren kann vertraglich ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden, das höchstens 2 Jahre gelten kann und räumlich sowie von der Tätigkeit her gesehen dem Vertragsgebiet bzw. der Tätigkeit des Handelsvertreters aus dem Vertrag entsprechen muss. Die Zahlung eines Ausgleichs hierfür ist nicht zwingend erforderlich.

Ein französischer Handelsvertreter darf zusätzlich eine andere Tätigkeit ausüben und kann Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abwickeln (unter Beachtung des allgemein geltenden Wettbewerbsverbots dem von ihm vertretenen Unternehmen gegenüber).

2) Der V.R.P.

Dieser ist Arbeitnehmer, jedoch mit einem Sonderstatus, dessen Anwendbarkeit von der Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen abhängt. Sollte ein Arbeitnehmer diese Bedingungen erfüllen, kann er die Anwendung der VRP-Bestimmungen erzwingen, selbst wenn der Arbeitsvertrag ihn nur als normalen Aussendienstmitarbeiter ausweist. Er steht in einem Arbeitsverhältnis zu einer oder mehreren Firmen, hat den Anweisungen dieser vertretenen Firmen zu folgen und muss regelmässig Bericht erstatten. Er darf keine andere Tätigkeit ausser der Vertretung ausüben, sonst verliert er seinen Status.

Der V.R.P. unterliegt einem speziellen Tarifvertrag (accord interprofessionnel des V.R.P.), der seit 1977 erweitert wurde und infolgedessen auf fast alle V.R.P.-Arbeitsverhältnisse Anwendung findet.

Für die Entlohnung des VRP gibt es drei Möglichkeiten :

MERKBLATT

Festgehalt + prozentuale Umsatzbeteiligung ;

Festgehalt ohne Beteiligung

- nur prozentuale Beteiligung

Generell herrscht Vertragsfreiheit, jedoch muss ein gesetzlicher Mindestlohn vierteljährlich ausgezahlt werden, sollte der VRP nur eine einzige Firma vertreten.

Bei Auflösung des Vertrags steht dem VRP ein Ausgleich zu, sollte er die dafür vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (u.a. Erwerb eines neuen Kundenstamms). Desweiteren kann dem VRP ein Wettbewerbsverbot auferlegt werden. Dieses ist jedoch nur gültig, wenn es zeitlich auf zwei Jahre und räumlich auf das Gebiet, in dem der VRP tätig war, und eben diese Tätigkeit, begrenzt ist.

Der Tarifvertrag der VRP sieht eine Entschädigung für das Wettbewerbsverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor.

Sollte ein deutsches Unternehmen, das in Frankreich keine Niederlassung hat, einen solchen VRP für Frankreich einstellen, so müssen für diesen die französischen Sozialabgaben an die zuständigen Kassen abgeführt werden. Die zuständige Stelle für die Anmeldung der Arbeitgeber, die keine Niederlassung in Frankreich haben, ist die URSSAF du Bas-Rhin.

Achtung : Solche Aussendienstmitarbeiter können, je nach dem Ausmass ihrer Vollmachten, unter Umständen als feste Betriebsstätte des deutschen Unternehmens qualifiziert werden, insbesondere wenn sie konkret Verträge aushandeln. Entscheidend ist also die tatsächliche Tätigkeit des Vertreters.

B - Das Verbindungsbüro (bureau de liaison)

Will der deutsche Unternehmer seine Geschäfte unmittelbar von Deutschland aus betreiben, so genügt manchmal die Einrichtung eines bureau de liaison. Es handelt sich dabei um eine unselbständige Zweigstelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Definition auf das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zurückgeht.

Das bureau de liaison stellt demnach keine feste Betriebsstätte dar, sondern dient **nur der Vermittlung** für das deutsche Unternehmen ; die Bestellungen werden nach Deutschland übermittelt und das deutsche Unternehmen bearbeitet diese von Deutschland aus. Es handelt sich um eine Hilfstätigkeit für den deutschen Hauptsitz; auf keinen Fall darf sich dort ein Vertreter der

MERKBLATT

deutschen Firma mit Abschlussvollmacht befinden, der Verträge für seine Firma abschliessen oder aushandeln kann. Ein solches Verbindungsbüro muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

Einige Beispiele :

- Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Waren des Unternehmens benutzt werden ;
- Einrichtungen, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen Waren einzukaufen.

Diese vorbereitende oder Hilfstätigkeit darf sich jedoch nicht verdichten, so dass die Einrichtung quasi zum eigenständigen Dienstleistungsunternehmen wird.

C - Die Zweigniederlassung (succursale)

Die Succursale ist eine einfache Zweigniederlassung des deutschen Unternehmens, welche nur die Besonderheit hat, im Ausland zu sein.

Diese Zweigniederlassung besitzt keine juristisch eigenständige Persönlichkeit ; sie hat kein eigenes Vermögen, der ausländische Betriebsteil ist und bleibt Komponente des deutschen Mutterhauses. Die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung müssen vom ausländischen Unternehmen voll getragen werden.

Da sie jedoch eine feste Betriebsstätte im Sinn des DBA darstellt, muss eine Abgrenzung der Ergebnisse der Zweigniederlassung aus steuerlichen Gründen erfolgen, da sie in Frankreich steuerpflichtig ist.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung wird über das Centre de Formalités des Entreprises abgewickelt, da sie im Handelsregister eingetragen werden muss.

Dazu ist die Zweigniederlassung verpflichtet auf ihren Geschäftspapieren (Briefkopf, Rechnungen usw.) neben ihrem eigenen Namen, Adresse und Handelsregisternummer die Firma, die juristische Form sowie Sitz und Registernummer des Mutterhauses anzugeben sowie gegebenenfalls die Tatsache, dass sich das Mutterhaus in Abwicklung befindet.

D - Die Filiale oder Tochtergesellschaft

Die Filiale ist eine rechtlich unabhängige Gesellschaft französischen Rechts.

MERKBLATT

Die Mutter haftet nicht für die Schulden der Tochter und umgekehrt (sollte es sich wie in den meisten Fällen, um eine Tochter in Form einer Kapitalgesellschaft handeln). Für die Rechtsform der Filiale stehen alle Rechtsformen der französischen Gesetzgebung zur Verfügung.

Die Wahl unter den verschiedenen Alternativen hängt von Zweckmäßigkeitserwägungen ab, die von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen.

E - Anmeldung und gewerberechtliche Sondervorschriften

Die Gründungsformalitäten im Handels-, Industrie- und Dienstleistungsbereich werden von den Centres de Formalités des Entreprises der Industrie und Handelskammern zentral geregelt. Handwerkliche Tätigkeiten werden über das Centre de Formalités des Entreprises der Handwerkskammer abgewickelt ; freiberufliche Tätigkeiten werden über das Centre de Formalités des Entreprises der URSSAF angemeldet.

Die Liste der für die Anmeldung notwendigen Unterlagen ist bei den zuständigen Centres de Formalités des Entreprises erhältlich.

Das Centre de Formalités des Entreprises leitet die Anmeldung weiter an die verschiedenen zuständigen Behörden : Handelsregister (Registre du Commerce et des Sociétés), Nationales Institut für Statistik (INSEE), Finanzamt, Träger der Sozialversicherung, Arbeitsverwaltung.

Die Registernummer sowie die Bestätigung der Eintragung wird dem Antragsteller direkt vom Handelsregister mitgeteilt. Das Centre de Formalités des Entreprises der Industrie- und Handelskammer kann unter bestimmten Bedingungen die SIRET und SIREN Nummer gleich bei dem Institut für Statistik (INSEE) beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die Registernummer auf allen Geschäftspapieren angegeben werden muss.

Desweiteren muss abgeklärt werden, ob besondere Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit bestehen.

Im allgemeinen besteht Gewerbefreiheit in Frankreich, jedoch ist für einige Branchen eine **behördliche Erlaubnis** oder eine Anmeldung zusätzlich zur Handelsregisteranmeldung notwendig. Hier sollen nur die wichtigsten Bereiche erwähnt werden :

- Waffenverkauf ;
- Reiseagenturen ;
- Reisegewerbe (s. hierzu auch IHK-Merkblatt : Reisegewerbe in Frankreich)
- Bewachungsunternehmen ;
- Gaststättengewerbe
- Einfuhr, Fabrikation und Handel mit alkoholischen Getränken ;

MERKBLATT

- Immobilienmakler (s. hierzu auch IHK-Merkblatt : Deutsche Immobilienmakler in Frankreich : was ist zu beachten ?)
- Versicherungsmakler

Für diese Tätigkeiten muss eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Ausländer aus EU-Ländern, aber auch aus der Schweiz, Island, Norwegen, Lichtenstein, Saint- Martin, Monaco und Andorra, genießen in Frankreich Niederlassungs- und Gewerbefreiheit ; sie können eine Aufenthaltserlaubnis - carte de séjour - bei der zuständigen Präfektur beantragen. Diese Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen automatisch ausgestellt.

Nicht-EU-Ausländer benötigen in der Regel für eine Gewerbetätigkeit in Frankreich auch eine Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr Wohnort in Frankreich ist. Die Erlaubnis muß bei der Präfektur beantragt werden (über das französische Konsulat des Wohnsitzlandes, wenn die Person noch keinen Wohnsitz in Frankreich hat).

**CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURISINFO FRANCO- ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG**

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23

juridique@alsace.cci.fr

<http://www.strasbourg.cci.fr>